

Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt

(Beschluß vom 30. Januar 2001)

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt erläßt auf der Grundlage des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I 1997/48 i.d.g.F. folgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 1 STUDIENZIELE

- (1) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient der Weiterentwicklung der Befähigung, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften beizutragen, sowie der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 ZULASSUNG ZUM STUDIUM

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist neben den in § 34 Abs. 1 UniStG geregelten allgemeinen Voraussetzungen ein für dieses Doktoratsstudium qualifizierender Studienabschluß.
- (2) Für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt qualifizierende Studienabschlüsse sind:
 - a) Der Abschluß eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums an einer inländischen Universität (UniStG, Anlage 1, (6)) bzw. eines fachlich in Frage kommenden Magisterstudiums.
 - b) Der Abschluß eines zu den unter a) genannten Studien gleichwertigen Studiums (siehe § 35 Abs. 3 UniStG).
 - c) Der Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG.

§ 3 STUDIENDAUER

Die vorgesehene Studiendauer für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften beträgt für die nach § 2 (2) lit. a) oder b) zugelassenen Studierenden, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, vier Semester; für die nach § 2 (2) lit. c) zugelassenen Studierenden beträgt sie sechs Semester. Das Studium wird mit einer abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung abgeschlossen.

§ 4 DISSERTATION

- (1) Die/der Studierende hat durch die Dissertation die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen nachzuweisen
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der jeweils absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer [§ 2 (2) lit. a)] zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, muß an der Universität Klagenfurt durch eine/n Universitätslehrer/in gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a) bis e) UOG 1993 vertreten sein.
- (3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema einer/einem Betreuer/in vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen.
- (4) Hat ein/e zuständige/r Universitäts- oder Hochschullehrer/in ein gemäß Abs. 2 und 3 gewähltes Thema akzeptiert, so hat die/der Studierende das Thema der Dissertation und die/den Betreuer/in der Dissertation der/dem Studiendekan/in vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gleichzeitig mit der Zuweisung der/des Studierenden zu einer/einem Dissertationsbetreuer/in bestellt der/die Studiendekan/in in der Regel den/die Betreuer/in der Dissertation zum/zur Beurteiler/in. Der/die zweite Beurteiler/in wird von der/dem Studiendekan/in nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers und der/des Studierenden bestimmt. Falls das Thema der Dissertation nicht den Fächern der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Statistik oder Wirtschaftsinformatik entnommen wurde, hat ein/e Beurteiler/in Vertreter/in eines dieser Fächer zu sein. Der/die Studiendekan/in hat für das in § 7 (2) lit. a) genannte Prüfungsfach nach Maßgabe der Lehrbefugnis einen der beiden Beurteiler/innen der Dissertation zum/zur Prüfer/in in der kommissionellen Prüfung zu bestellen; im Verhinderungsfall ist eine Vertretung zulässig.

- (6) Unmittelbar nach der Bestellung der Beurteilerin/des Beurteilers hat die/der Studiendekan/in nach Anhörung der/des Studierenden und der Beurteiler/innen unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema je ein sozialwissenschaftliches und ein wirtschaftswissenschaftliches Fach als Prüfungsfächer der abschließenden kommissionellen Prüfung festzulegen.
- (7) Die Dissertation ist von den zwei Beurteilern/innen innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen.
- (8) Beurteilt eine/einer der beiden Beurteiler/innen die Dissertation negativ, hat der/die Studiendekan/in eine dritte Beurteilerin/einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die/der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Beurteilung der Dissertation durch die dritte Beurteilerin/den dritten Beurteiler hat innerhalb von höchstens zwei Monaten zu erfolgen.

§ 5 GESAMTSTUNDENZAHL UND PFLICHTFÄCHER

- (1) Während des Doktoratsstudiums sind von den Studierenden mindestens fünf forschungsrelevante Lehrveranstaltungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von je 2 Semesterstunden zu absolvieren. Kandidatinnen/Kandidaten sind aufgefordert, individuell fachspezifische Wissensdefizite durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen auszugleichen.
- (2) Als Pflichtfächer des Doktoratsstudiums gelten:
 - a) Seminar zur Einführung in das Doktoratsstudium (Orientierungsphase einschließlich der methodologischen Grundlagen)
 - b) Seminar im Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
 - c) Seminar im sozialwissenschaftlichen Prüfungsfach, jedoch ein zweites wirtschaftswissenschaftliches Prüfungsfach, falls bereits unter b) ein sozialwissenschaftliches Prüfungsfach gewählt wurde.
 - d) Seminar im wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfach aus ABWL, den an der Universität Klagenfurt angebotenen speziellen Betriebswirtschaftslehren, der Allgemeinen VWL, VWL-Theorie, VWL-Politik oder den Finanzwissenschaften (sofern nicht unter b) oder c) gewählt)
 - e) Projektseminar (Präsentation der Ergebnisse der Dissertation)

- (1) Studierende, die nach § 2 (2) lit. c) zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, haben vor Besuch des Seminars zur Einführung in das Doktoratsstudium die erfolgreiche Absolvierung der laut Verordnung gem. § 5 (3) FHStG erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

§ 6 ZULASSUNG ZUR KOMMISSIONELLEN PRÜFUNG

Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung nach § 7 setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 und der Dissertation gemäß § 62 Abs. 7 bis 9 UniStG voraus.

§ 7 KOMMISSIONELLE PRÜFUNG

- (1) Das Doktoratsstudium wird mit einer Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat gemäß § 56 UniStG abgeschlossen (letzter Teil des Rigorosums gem. § 4 (10) UniStG). Dem Prüfungssenat haben unter dem Vorsitz der Studiendekanin/des Studiendekans zumindest der/die Betreuer/in der Dissertation sowie die beurteilenden Personen anzugehören.
- (2) Prüfungsfächer dieser abschließenden kommissionellen Prüfung sind:
 - a) Das Fach gem. § 4 (2), dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist; im Rahmen dieses Prüfungsfaches sind auch die in der Dissertation vertretenen Thesen zu verteidigen.
 - b) Das sozialwissenschaftliche Fach, das von der/dem Studiendekan/in gem. § 4 (6) festgelegt wurde.
 - c) Das wirtschaftswissenschaftliche Fach, das von der/dem Studiendekan/in gem. § 4 (6) festgelegt wurde

§ 8 AKADEMISCHER GRAD

An die Absolvent/inn/en des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad “Doktor/in der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften”, lateinische Bezeichnung “Doctor rerum socialium oeconomicarumque”, abgekürzt “Dr. rer.soc.oec.” verliehen.

§ 9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Ordentliche Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium binnen drei Semester nach den bisher geltenden Studienvorschriften weiterzuführen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen ist sie/er berechtigt, sich bereits zuvor durch schriftliche Erklärung dem neuen Studienplan zu unterstellen (§ 80 Abs. 2 UniStG). Bereits abgelegte Prüfungen werden anerkannt.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober 2001 in Kraft.